



Landratsamt Eichstätt

Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

**An alle
Veranstalter von
Sonnwendfeuern**

Sachbearbeitung: Johannes Wolf
Zimmer Nr.: 131-R2
Telefon: 08421/70-328
Fax: 08421/70-222
E-Mail: johannes.wolf@lra-ei.bayern.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Sg. 44 Az. 1761
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 28.04.2020

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG); Abfallverbrennung im Zuge von Sonnwend- oder sonstigen Lagerfeuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Kontrollen im Landkreisgebiet musste das Landratsamt Eichstätt feststellen, dass vor allem im Rahmen von Sonnwendfeuern neben unbehandeltem Holz auch Abfall (insbesondere lackierte oder imprägnierte Latten/Tür- und Fensterstöcke, Wandverkleidungen, Böden, lackierte Bretter, Furniermöbelteile, Dämmstoffe, beschichtete Spanplatten bis hin zur Plastikfolie) zur Verbrennung bereitgehalten wird.

Das Landratsamt Eichstätt weist vorsorglich darauf hin, dass es **verboten ist, Abfälle außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen zu verbrennen, anderweitig zu behandeln oder zu lagern**, § 28 Abs. 1 KrWG.

Im Rahmen von Sonnwend- oder sonstigen Lagerfeuern darf **ausschließlich trockenes, naturbelassenes Holz** direkt aus dem Wald bzw. Abschnittholz aus dem Sägewerk verbrannt werden. Nachfolgend exemplarisch genannte Materialien sind **nicht** als naturbelassenes Holz anzusehen:

sämtliches Bau- und Abbruchholz, Zaunlatten, lackiertes Holzmaterial, Obstkisten, Schalungsmaterialien, Thujenschnittmaterial, Paletten, Tische, Stühle oder sonstiger holziger Hausrat, etc...

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z.B. verbrennt), lagert oder ablagert, § 69 Abs. 1 und 2 KrWG. Verstöße werden mit empfindlichen Geldbußen geahndet. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße).

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz
Dok.-Id.: Sonnwendfeuer 2020 Veranstalter

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt VR Bayern Mitte eG
IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM11NG
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP

Sollten sich auch auf "Ihrem" Sonnwendfeuerplatz Abfälle befinden, sind diese **unverzüglich** aus der Feuerstätte zu entfernen und einer Wiederverwertung bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sollten Abfälle verbrannt worden sein, so hat der Veranstalter bzw. der Grundstückseigentümer ggf. eine Beprobung inkl. Bodenaustausch vorzunehmen!

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (VO vom 14.09.1995) bedürfen offene Feuer innerhalb der Schutzzone der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt zu beantragen. Bei Zuwiderhandlung ist mit einem Bußgeld zu rechnen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 17 BayWaldG offene Feuerstätten, die näher als 100 m zum Wald errichtet oder betrieben werden sollen, der Erlaubnis bedürfen. Diese Erlaubnis ist beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Außenstelle Eichstätt, Residenzplatz 12, 85072 Eichstätt zu beantragen.

Das Landratsamt Eichstätt wird die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Abfallgesetz kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ewald
Regierungsrätin